

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5174 –

Sanktionen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungseinschränkungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch abschaffen

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Fritz Kuhn, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3207 –

Rechte der Arbeitsuchenden stärken – Sanktionen aussetzen

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE. fordert, alle Sanktionen in der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und alle Leistungseinschränkungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ersatzlos abzuschaffen. Eine Unterschreitung des Existenzminimums solle gesetzlich ausgeschlossen werden. Die geltenden Regelungen verstießen gegen die grundgesetzlich geschützte Menschenwürde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert eine Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende, um deren Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern und ihre Rechte zu stärken. Unter anderem sollten Arbeitsuchende künftig zwischen angemessenen Qualifizierungsmaßnahmen wählen und ihren Ansprechpartner im Konfliktfall wechseln können. Bis diese Änderungen umgesetzt seien, sollten Sanktionen nach dem SGB II ausgesetzt werden. Darüber hinaus dürfe der Grundbedarf für die gesellschaftliche Teilhabe auch künftig nicht mehr durch Sanktionen angetastet werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5174 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3207 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Annahme der Anträge.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 17/5174 abzulehnen,
- b) den Antrag auf Drucksache 17/3207 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Katja Kipping

I. Überweisung

1. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Antrag auf **Drucksache 17/5174** ist in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 17/3207** ist in der 65. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** und der **Haushaltsausschuss** haben den Antrag auf Drucksache 17/5174 in ihren Sitzungen am 6. April 2011 beraten und gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** haben den Antrag in ihren Sitzungen am 29. Juni 2011 beraten und gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller verweisen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010, wonach das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum dem Grunde nach nicht verfügbar sei. Eine gesetzliche Regelung, die zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führe, sei damit nicht vereinbar. Dies werde aber durch die Sanktionsregelungen in den Grundsicherungen in Kauf genommen. Als Konsequenz fordert die Fraktion DIE LINKE., eine sanktionsfreie Mindestsicherung per Gesetz zu schaffen. Dazu sollten in der bestehenden Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sämtliche Sanktionen und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Leistungseinschränkungen abgeschafft werden. Außerdem sollten alle Regelungen aufgehoben werden, die ein Versagen der Leistungsberechtigungen gemäß den Grundsätzen des Forderns ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Mit der im Jahr 2010 verabschiedeten Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist

nach Analyse der Antragsteller der Erhalt der Hilfe aus einer Hand gewährleistet. Dieser Schritt reiche jedoch für eine erfolgreiche Integration der Betroffenen nicht aus. Viele Langzeitarbeitslose müssten dazu erhebliche Hürden überwinden. Lange Zeiten von Arbeitslosigkeit seien häufig verbunden mit Überschuldung, Gesundheitsproblemen und instabilen familiären und sozialen Beziehungen. Für deren Überwindung seien die Betroffenen auf partnerschaftliche Unterstützung angewiesen. Der Weg zurück in Erwerbstätigkeit hänge zudem wesentlich von ihrer Motivation ab. Motivation und Selbstbestimmung stünden dabei in engem Wechselverhältnis. Deshalb müsse ein Wunsch- und Wahlrecht des Hilfebedürftigen künftig Grundlage des Fallmanagements werden. Dieser Grundsatz sei in der Kinder- und Jugendhilfe bereits gesetzlich verankert. Dies müsse auch im SGB II geschehen. Partnerschaftliche Zusammenarbeit sei darüber hinaus mit Sanktionsandrohungen und -automatismen nicht vereinbar. Die geltenden Sanktionsregelungen würden zudem oft als Mittel zur Einsparung genutzt und müssten abgeschafft werden.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Anträge auf Drucksachen 17/5174 und 17/3207 in seiner 61. Sitzung am 6. April 2011 aufgenommen und am 13. April 2011 in der 63. Sitzung die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese fand in der 67. Sitzung am 6. Juni 2011 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)538 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA),
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB),
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.,
- Deutscher Richterbund e. V.,
- Klaus Lauterbach, Halle,
- Dr. Markus Schmitz, Nürnberg,
- Norbert Maul, Duisburg,
- Lara Schwarzlos, Schleswig,
- Prof. Dr. Stephan Lessenich, Jena.

Die geltende Sanktionspraxis gegenüber Arbeitsuchenden verstößt nach Auffassung des **Deutschen Gewerkschaftsbundes** (DGB) gegen die Vorgaben des Bundesverfassungs-

gerichts. Kürzungen in das Existenzminimum hinein seien problematisch, unterhalb des physischen Existenzminimums verfassungswidrig. Soweit Sanktionen auf eine Verhaltensänderung abzielen, müssten sie beendet werden, sobald die Änderung erreicht sei. Eine Neufassung des Sanktionsrechts müsse auch den Bereich des SGB III umfassen, damit die Sperrzeiten nach diesem Sozialgesetzbuch nicht enger als im SGB II geregelt seien. Insgesamt teile der DGB die in beiden Anträgen zum Ausdruck gebrachte Kritik an den Sanktionen sowohl bezüglich der gesetzlichen Ausgestaltung als auch an der konkreten Umsetzung durch die Hartz-IV-Träger. Sanktionen hätten nur dann eine Berechtigung, wenn eine zumutbare und sinnvolle Verpflichtung der Arbeitsuchenden durch eigenes Verschulden ohne wichtigen Grund nicht erbracht werde. Das Fordern setze aber voraus, dass zunächst ein zumutbares Angebot vorhanden sein müsse. Gerade dies sei aber oft nicht so.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** lehnt die in beiden Anträgen geforderte Aussetzung bzw. Abschaffung der Sanktionen ab. Mit der Möglichkeit sanktionsloser Ablehnungen zumutbarer Arbeitsangebote oder Eingliederungsmaßnahmen würde das Ziel der Fürsorgeleistung, den Selbsthilfewillen und die Eigenverantwortung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zu stärken, geschwächt. Dies liege nicht einmal im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen selbst. Statt Fehlanreize zum Verharren im Leistungsbezug zu geben, die zu einer immer schwerer zu überwindenden Langzeitarbeitslosigkeit beitragen, müsse es vielmehr darum gehen, Hilfebedürftige in der Fürsorgeleistung stärker zu aktivieren, besser zu vermitteln und gezielter zu fördern.

Die **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** sieht Sanktionen als wichtiges Mittel, um eine Beteiligung von Arbeitsuchenden bei der Eingliederung auf den Arbeitsmarkt zu erreichen. Wünschenswert sei dabei mehr Flexibilität. So sollte eine Sanktion bei Erreichen des gesetzten Zieles schnell wieder zurückgenommen werden können. Dies sei derzeit nicht möglich. Eine Existenzbedrohung durch Kürzungen am Existenzminimum sieht man eher nicht, da das Gesetz die Möglichkeit von Sachleistungen zur Unterstützung einräume. Praktisch könne eine Kürzung aber gerade bei größeren Bedarfsgemeinschaften zu Problemen führen.

Das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)** beurteilt die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Aktivierung durch Einbeziehung von Wünschen und Vorstellungen des Betreuten in den Beratungsprozess als zielkonform. Allerdings sollte ihnen nicht oberste Priorität eingeräumt werden, da nicht alle Vorstellungen von Arbeitsuchenden zielführend seien. Das IAB verweist auf eine eigene Studie, die deutliche Mängel im Vermittlungsprozess aufgezeigt hätten. Bürgerschaftliches Engagement stärker als bisher in den Aktivierungsprozess einzubeziehen, sei grundsätzlich sinnvoll. Zu den Forderungen nach Abschaffung bzw. Aussetzen der Sanktionen gegen Arbeitsuchende verweist das IAB ebenfalls auf Forschungsbefunde. Danach führe allein die Möglichkeit einer Sanktionsverhängung bei nahezu allen Arbeitsuchenden zu intensiverer Suche und geringeren Anspruchslöhnen als in Systemen ohne Sanktionen. Insgesamt gebe es eine gewisse empirische Evidenz dafür, dass Sanktionen in der Grund-

sicherung Fehlanreize entgegenwirkten und intendierte Beschäftigungseffekte entfalten könnten. Allerdings ließen sich negative Nebenwirkungen nicht ausschließen. Man könne jedoch davon ausgehen, dass sich Grundsicherungsempfänger und -empfängerinnen in einem System ohne Sanktionen im Vergleich zu einem System mit Sanktionen ex ante anders verhielten und höhere Anspruchslöhne sowie eine geringere Suchintensität aufwiesen. Für die für unter 25-Jährige geltenden schärferen Sanktionen in der Grundsicherung des SGB II allerdings fehle jede wissenschaftlich fundierte Begründung, die belege, dass härtere Sanktionen gegen junge Arbeitslose tatsächlich zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit beitragen. Diese Sanktionsregeln seien zu hart und wenig zielführend.

Der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.** kritisiert, dass über die Wirkungen von Sanktionen keine repräsentativen und zuverlässigen Studien vorlägen. Insbesondere sei unbekannt, ob und ggf. in welchem Umfang und bei welchen Personenkreisen Sanktionen die intendierten Wirkungen hätten. Im Fürsorgesystem, zu dem die Grundsicherung für Arbeitsuchende zähle, wäre der Einsatz von Sanktionen als „Bestrafung“ verfehlt. Es müsse vielmehr ausgeschlossen werden, dass Sanktionen mit dem Ziel eingesetzt würden, den Leistungsträger finanziell zu entlasten. Das bestehende Instrumentarium sei weiter zu starr, um angemessen auf veränderte Situationen, insbesondere auf Verhaltensänderungen der Leistungsberechtigten und Besonderheiten des Einzelfalls reagieren zu können. Problematisch sei auch, dass die Kürzung von Unterkunftskosten zu Obdachlosigkeit und langfristiger Ausgliederung vom Arbeitsmarkt führen könne. Das Ziel des SGB II, die Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu überwinden, könne dann nicht verwirklicht werden.

Das **Diakonische Werk der EKD** fordert grundlegende Änderungen an den geltenden Regelungen zu Sanktionen und Leistungsgewährung im Bereich SGB II. So müssten die verschärften Sanktionsregelungen für junge Menschen bis 25 Jahre und der Zwang zur Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern abgeschafft werden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und der Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen seien zu achten. Widersprüche müssten wieder aufschiebende Wirkung erhalten. Darüber hinaus sei die Qualifikation der Ansprechpartner in Jobcentern zu verbessern. Zusätzlich würden unabhängige Beratungs- und Ombudsstellen gebraucht. Die Diakonie hält zudem die Begrenzung des Sanktionsumfangs auf maximal 30 Prozent des Regelsatzes für notwendig, eine Leistungsminderung solle 10 Prozent nicht überschreiten, 20 Prozent könnten ggf. als Gutscheine oder Sachleistung erbracht werden. Insgesamt solle die Sanktionspraxis evaluiert und die Verschärfung der Sanktionen zurückgenommen werden. Die Zumutbarkeit einer Arbeit müsse sich zudem an einem gesetzlichen Mindestlohn in ausreichender Höhe orientieren. Maßstab für die Zumutbarkeit sei ein existenzsicherndes Einkommen aus einer Tätigkeit.

Der **Deutsche Richterbund** setzt sich vor dem Hintergrund zunehmender Belastung der Sozialgerichtsbarkeit dafür ein, dass – neben einer nachhaltigen Personalpolitik und Änderungen im Prozessrecht – alle Möglichkeiten zur Reform des materiellen Rechts des SGB II ausgeschöpft werden sollten. Damit sollten Verbesserungen bei der praktischen Handhab-

barkeit der gesetzlichen Regelungen erreicht werden. Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) seien die gesetzlichen Vorschriften über Sanktionen im SGB II bereits stark vereinfacht und klarer strukturiert. Die praktischen Erfahrungen damit blieben abzuwarten. Zu dem Vorschlag, von den Jobcentern unabhängige Ombudsstellen einzurichten, weist der Richterbund darauf hin, dass mit der Sozialgerichtsbarkeit bereits eine unabhängige Institution mit mehreren Instanzen zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes zur Verfügung stehe. Zunehmend werde auch die Möglichkeit zur Mediation genutzt.

Der **Sachverständige Klaus Lauterbach** plädiert u. a. für die Abschaffung der verschärften Sanktionen für unter 25-Jährige. Die verschärften Rechtsfolgen seien für eine Eingliederung der Betroffenen in das Erwerbsleben nicht erforderlich. Vorrangig wichtig sei dagegen eine zielgerichtete und engmaschige Betreuung dieser Personengruppe, verbunden mit sinnvollen Angeboten. Als Mittel zur notfalls erforderlichen Durchsetzung der gebotenen Mitarbeit reichten die gesetzlichen Sanktionen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte über 25 Jahre. Die geltenden Sanktionen für junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte wirkten im Einzelfall eher kontraproduktiv. Der Sachverständige kritisiert darüber hinaus die vorgesehenen Sanktionen des SGB II wegen ihrer konkreten Ausgestaltung etwa mit der starren Bestimmung der Mindestdauer und der Rechtsfolgen als nicht verfassungsgemäß.

Der **Sachverständige Dr. Markus Schmitz** lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab. Rund 97 Prozent der Leistungsberechtigten seien nicht von Sanktionen betroffen. Ein Tolerieren von Pflichtverletzungen würde falsche Anreize setzen. Auch bei einer Kürzung der Grundsicherung durch Sanktionen sei zudem nach Einschätzung des Sachverständigen der Bedarf für Ernährung, Gesundheitspflege und Hygiene gesichert, da ergänzende Leistungen in Form von Gutscheinen gewährt würden. Die Minderung der Grundsicherungsleistung widerspreche nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Mehrere Forderungen in den Anträgen der beiden Fraktionen sind aus Sicht des Sachverständigen bereits realisiert.

Der **Sachverständige Norbert Maul** kritisiert das Sanktionssystem im Sozialgesetzbuch als schwer administrierbar. So sei etwa die Rechtsfolgebelehrung auf der Einladung zur Beratung kaum verständlich. Was sei der Regelsatz, wie viel 10 Prozent, was die Dauer? Kaum jemand verstehe danach, was auf ihn bei einem Verstoß zukomme. Auch das Ziel der Sanktionen, eine Verhaltensänderung zu erzielen, werde so kaum erreicht. Wenn beispielsweise ein Jugendlicher erst nach einer zweiten Einladung erscheine, dann aber eine Maßnahme absolviere, werde trotzdem während der ersten Monate der Teilnahme weiter sanktioniert. Das verstehe niemand und müsse geändert werden.

Die **Sachverständige Lara Schwarzlos** kritisiert, dass der „Sanktionsparagraf“ 31 SGB II bis zu seiner Neufassung zu den unübersichtlichsten Regelungen im ganzen Gesetzbuch gehört habe. Aus den Erfahrungen der Gerichtspraxis fordert die Sachverständige, die Sondersanktionen für Arbeitsuchende unter 25 Jahren zu streichen oder zu evaluieren. Ebenso sollten die Verschärfungsvorschriften entfallen.

Die Kosten der Unterkunft dürften bei den Sanktionen nicht einbezogen werden. Unverzichtbar sei eine vorherige, schriftliche Rechtsfolgenbelehrung (Ausnahme: § 31 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 SGB II n. F.) nach definierten Kriterien, differenziert nach den an den Betroffenen gestellten Anforderungen etwa EGV, Meldetermin, Maßnahme etc.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Stephan Lessenich** unterstützt voll und ganz das Ziel, die Sanktionen nach dem SGB II ersatzlos abzuschaffen. Die gesetzlich verankerte Sanktionspraxis sei aus normativen, funktionalen und diskurspolitischen Gründen abzulehnen. Beteiligung an Erwerbsarbeit und Gewährleistung der materiellen Existenz seien voneinander zu entkoppeln. Es stehe der Arbeitsverwaltung nicht zu, über die Aberkennung der Grundsicherungsleistungen zu befinden: Materielle Grundsicherung sei soziales Bürgerrecht – oder müsse zu einem solchen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/5174 in seiner 69. Sitzung am 29. Juni 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/3207 in seiner 69. Sitzung am 29. Juni 2011 abschließend beraten. In einer separaten Abstimmung über die herausgelösten Punkte 3a und 3b des Antrags hat der Ausschuss dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung dieser beiden Punkte empfohlen. In der Abstimmung über den gesamten Antrag hat der Ausschuss dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3207 empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte beide Anträge ab. Wer Hilfe zum Lebensunterhalt benötige, bekomme sie auch. Solidarität müsse aber auf Gegenseitigkeit beruhen. Damit aber das Prinzip der Solidarität funktioniert, braucht es Schranken wie Sanktionen. Auch könne keine Rede davon sein, dass der Staat die Förderung bei der Arbeitsuche schuldig bleibe. Die Zahl von 5,3 Mrd. Euro für Fördermaßnahmen in diesem Jahr zeige eine andere Wirklichkeit. Dass nur gegen 2 bis 4 Prozent der Arbeitsuchenden überhaupt Sanktionen verhängt würden, belege überdies, dass es sich dabei nicht um ein Massenphänomen handele. Darüber hinaus gebe es Kritik auch an den einzelnen der in den Anträgen vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die **Fraktion der SPD** forderte eine Abschaffung der verschärften Sanktionen gegen Arbeitsuchende unter 25 Jahren und Verbesserungen bei den Rechtsfolgebelehrungen in den

Schreiben an Arbeitsuchende. Es mache keinen Sinn, Jugendliche nur aus Altersgründen schärfer zu bestrafen als andere Arbeitsuchende. Man erreiche die jungen Menschen dann nicht mehr. Eine Integration in Ausbildung oder Arbeit würde in der Konsequenz im Einzelfall dann ggf. unmöglich gemacht. Darüber hinaus müsse eine Mitwirkung bei der Arbeitsuche durch einen Stopp von Sanktionen belohnt werden können. Sanktionen müssten besser als bisher an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden können. Auch Rechtsfolgebelehrungen machten nur Sinn, wenn sie von den Betroffenen in ihren Konsequenzen verstanden werden könnten. Dafür müssten sie überarbeitet werden und unbedingt in schriftlicher Form erfolgen. Die in den beiden vorliegenden Anträgen vorgeschlagenen Lösungen stellten gleichwohl nicht zufrieden; denn Sanktionen könnten dann, wenn gleichzeitig in ausreichendem Umfang gefördert würde, durchaus sinnvoll sein. Notwendig seien passgerechte Angebote. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe viele gute Ansätze. Ein Moratorium als Konsequenz sei aber rechtlich nicht möglich.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, dass die Qualifizierung der Arbeitsvermittler wie auch passgenaue Angebote an Arbeitsuchende – wie sie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag fordere – sinnvoll seien. Das stehe aber nicht in Zusammenhang mit Sanktionen. Diese solle das Gesetz weiterhin vorsehen, um die Mitwirkung der Arbeitsuchenden sicherzustellen. Dass nur in wenigen Fällen tatsächlich Sanktionen verhängt würden, zeige, dass sie nicht massenhaft eingesetzt werden müssten. Fördern und Fordern sei ein richtiges Prinzip bei der Betreuung von Arbeitsuchenden. Die Anträge würden abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE** betonte, dass Kürzungen unterhalb des Existenzminimums durch Sanktionen künftig unterbleiben müssten. Sie verstießen gegen das Grundrecht auf

ein Existenzminimum. Für diese Position gebe es zwar nicht im Bundestag, aber in der Zivilgesellschaft bereits eine breite Unterstützung. Die Sachverständigen hätten sich in der Anhörung fast einhellig gegen die verschärften Sanktionen für unter 25-Jährige ausgesprochen. Daher könne man nach der Anhörung nicht alles einfach beim Alten lassen. Diese Regelung müsse gestrichen werden ebenso wie die Möglichkeit, bei Verstößen von Arbeitsuchenden sogar den Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft sanktionierend zu kürzen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte Mängel bei der Unterstützung von Arbeitsuchenden. Vom Prinzip „Fördern und Fordern“ werde das Fördern nicht erfüllt. Es fehlten attraktive und wirkungsvolle Angebote. Jetzt solle dieser Bereich sogar weiter eingeschränkt werden. Mit den Hartz-Reformen sei außerdem das Versprechen verbunden worden, Arbeitsuchenden das Verhandeln mit dem Fallmanagement auf Augenhöhe zu ermöglichen. Das sei nicht eingelöst worden. Die Rechtsstellung der Arbeitsuchenden müsse verbessert werden. Einige Änderungen seien besonders dringend, wie die Anhörung gezeigt habe. So müsse jetzt unbedingt die verschärfte Sanktionierung der unter 25-Jährigen abgeschafft werden. Das Urteil der Sachverständigen über diese Regelung sei einhellig vernichtend. Sie habe keine positiven Effekte, dränge Jugendliche aber sogar aus dem Integrationsprozess hinaus. Alle Arbeitsuchenden müssten ferner ein Wunsch- und Wahlrecht erhalten, statt in teils unattraktive und wirkungslose Maßnahmen gezwungen zu werden. Außerdem verletze es offensichtlich das Gerechtigkeitsgefühl der Betroffenen, dass Einsprüche in diesem Bereich keine aufschiebende Wirkung entfalteten. Wenn die Ausschussmehrheit dem Antrag der Fraktion nicht insgesamt zustimmen könne, biete man an, diese vordringlichen Themen herauszulösen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Katja Kipping
Berichterstatlerin

